

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 21.01.2021

Gemeinderat

- öffentlich am 03.02.2021

Sitzungsvorlage 196/2020

Finanzen

Schubert, Claudia

**Änderung der Satzung der Stadt Tett nang über den "Eigenbetrieb
Wohnungsbau" (Wohnungsbau-eigenbetriebssatzung)**

Beschlussvorschlag

Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 17. Juni 2020 hat der Gemeinderat am 03.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tett nang über den Eigenbetrieb Wohnungsbau

vom 10.08.2016

§ 7 ändert sich wie folgt:

§ 7

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik.

§ 8 ändert sich wie folgt:

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Tett nang, 03.02.2021

Walter, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4

GemO der aktuell gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsicht anzuzeigen.

Anlagen:

Anlage 1 Satzung Eigenbetrieb Wohnungsbau neu

Anlage 2 Satzung Eigenbetrieb Wohnungsbau alt

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------------	-----------------------------	--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: ☐ Ja ☐ Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim ☐ VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) ☐ GR (über 50.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Am 17. Juni 2020 hat der Landtag BW das Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) beschlossen. Nach § 12 Abs. 3 EigBG ist in der Betriebsatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen. Eine Übergangsfrist besteht bis zum Jahr 1. Januar 2023.

Die Stadt Tettnang führt den Eigenbetrieb Wohnungsbau derzeit im Rechnungswesen nach der kommunalen Doppik. Gleichzeitig werden für die Aufstellung der Wirtschaftspläne aber auch die Grundsätze des Eigenbetriebsrechts (handelsrechtliche Grundsätze) angewandt. Diese Vorgehensweise wurde von der GPA im Prüfbericht vom 6.05.2020 mit Randnummer 102 erkannt und empfohlen baldmöglichst eine einheitliche Vorgehensweise anzustreben.

Die Verwaltung begründet ihre Vorgehensweise damit, dass für das Rechnungswesen nur ein Buchführungsprogramm nach der kommunalen Doppik vorliegt (seit Umstellung der Stadt auf kommunale Doppik im Jahr 2009) und gleichzeitig das Eigenbetriebsrecht mit Änderung vom 4.05.2009 zwar eine Anwendung der Doppik eingeräumt hat, eine Anpassung z.B. der verbindlichen Muster für den Wirtschaftsplan aber von Seiten der Gesetzgebung nicht erfolgt ist. Mit der am 17.06.2020 beschlossenen Novelle des EigBG wird dieser Umstand nun bereinigt.

Als Folge des neuen EigBG und der GPA-Aufforderung ist nun zu entscheiden, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Wohnungsbau nach doppischen Grundsätzen oder nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen soll.

Die Verwaltung schlägt vor, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage der kommunalen Doppik zu führen. Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich dadurch eine weitgehende Vereinheitlichung der Haushaltsplanung und der Jahresabschlüsse von Stadt und Eigenbetrieben, was zu einem besseren Verständnis führt. Folglich wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Form bzw. den Berichten des Haushalts der Stadt angepasst.

Im Beschlussvorschlag ist daher eine entsprechende Satzungsänderung mit Inkrafttreten zum 01.01.2021 vorgeschlagen.